

ALLIIERTE KONTROLLBEHÖRDE  
KONTROLLRAT

**Gesetz Nr. 33**

VOLKSZÄHLUNG IN DEUTSCHLAND

«

Der Kontrollrat erläßt das folgende Gesetz:

ARTIKEL I

Eine Zählung der Gesamtbevölkerung in der amerikanischen, britischen, französischen und sowjetischen Besetzungszone sowie in Berlin hat nach dem Stande vom Dienstag, dem 29. Oktober 1946, 24 Uhr, zu erfolgen. \*

ARTIKEL II

\* Folgende Personen werden von der Zählung nicht erfaßt:

1. Angehörige der Besetzungsarmeen, der Militärregierungen, der Kontrollkommissionen sowie der bei der Alliierten Kontrollbehörde beglaubigten Militärmissionen.
2. Zivilpersonen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit, die den Besetzungstruppen angegliedert sind und von diesen ausgestellte Ausweispapiere besitzen.
3. Zivilpersonen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit, die von der Militärregierung in eine Zone oder in die Stadt Berlin zugelassen sind, Ausweispapiere besitzen, die sie von der für Deutsche bestehende Meldepflicht ausnehmen und die ihre Lebensmittelkarten nicht von deutschen Stellen erhalten; dazu gehören unter anderen Angehörige internationaler Delegationen, nichtdeutsche Schiffsmannschaften sowie nichtdeutsche Schiffer, deren Heimathafen sich nicht in Deutschland befindet. \*

ARTIKEL III

Folgende Personen unterliegen der Zählung durch die Besetzungs- und nicht durch die deutschen Behörden:

1. Kriegsgefangene.

2. Verschleppte, die sich im Besitz von Ausweispapieren für Verschleppte befinden und in Lagern untergebracht sind, für die eine Alliierte Militärbehörde die Verantwortung übernommen hat.
3. Internierte Zivilpersonen.

ARTIKEL IV

Die vierzehn im Anhang „A“ dieses Gesetzes aufgeführten obligatorischen Fragen sind in allen vier Zonen in alle Zählkarten aufzunehmen.